

Landkreis: Heilbronn  
Stadt: Widdern  
Gemarkung: Unterkessach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB  
und örtliche Bauvorschriften

# „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“

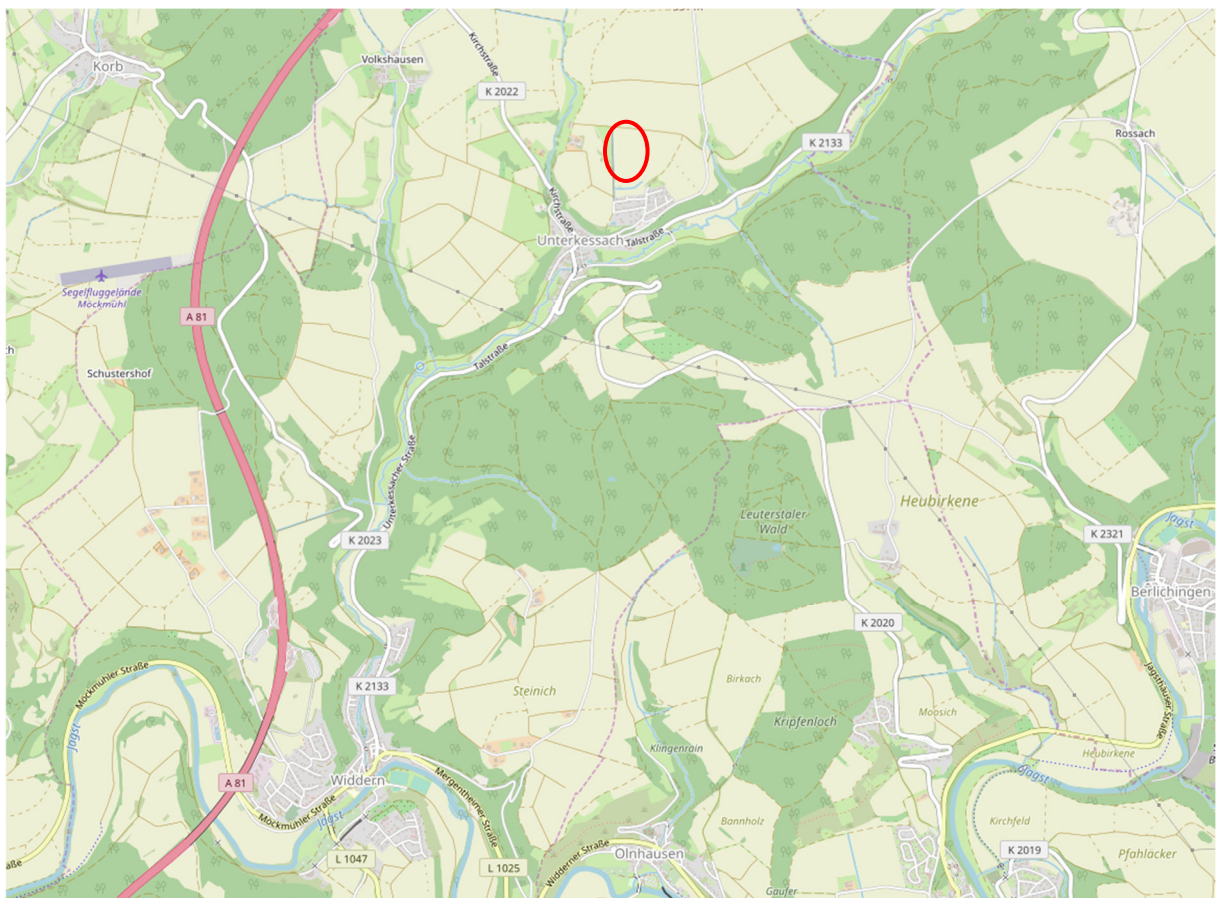
Begründung mit Nachträgen

## Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

### 1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich des Widderner Stadtteils Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung Unterkessachs trennt (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst jeweils Teile der Flurstücke 689 und 690.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

## 1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird.

### **1.3 Topografie, momentane Nutzung**

Das Plangebiet stellt sich als leichter Südhang dar. Es fällt von ca. 309 m üNN am nördlichen Rand auf ca. 293 m üNN am südlichen Rand ab. Das Gebiet wird derzeit komplett intensiv als Ackerland genutzt. Östlich und südlich befindet sich Ackerland. Nördlich und westlich des Plangebiets schließen sich Feldwege an, dahinter liegen weitere Äcker. Im Westen befindet sich eine kleine, von Bäumen umgebene, Scheune.

### **1.4 Planerische Vorgaben**

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche außerhalb des regionalen Grünzugs. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Dieses ist als Grundsatz der Planung anzusehen und somit der Abwägung zugänglich. Im Zuge der Abwägung wird der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und somit der langfristigen Sicherung der Energieversorgung ein höheres Gewicht beigemessen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass der Eigentümer der Fläche, welcher selbst Landwirt ist und die Fläche auch selbst bewirtschaftet, der Initiator der Planung ist.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Möckmühl als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl geändert.

### **1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

### **1.6 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die angrenzenden, bestehenden Feldwege im Norden und Westen.

### **1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen**

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden. Unter den Photovoltaik-elementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig. Bau-, Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten sind in der Aktivitätsphase der Artengruppe Fledermäuse zwischen April bis September unzulässig.

## **1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen**

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

## **1.9 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz. Hierfür ist es notwendig, eine Verbindung an den Anschlusspunkt nahe des Möckmühler Stadtteils Korb zu legen.

## **1.10 Fläche des Plangebiets**

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 5 ha.

## **1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung**

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Aus dieser ergeben sich Festsetzungen und Empfehlungen, welche die Wertigkeit der Fläche für den Naturhaushalt wesentlich steigern können. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt. Aufgrund der Relevanz der damaligen Untersuchungen auch für dieses Verfahren ist der artenschutzrechtlichen Prüfung die Untersuchung aus dem zwischenzeitlich eingestellten Verfahren „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ als Anlage beigefügt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 17.04.2023/09.02.2024/05.02.2026

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

## **Teil 2: Umweltbericht**

bearbeitet durch:

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung  
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

### **Anhang zur Begründung:**

#### **Artenempfehlung zum Pflanzzwang**

Liste / Flyer Landratsamt Heilbronn

### **Anlagen zur Begründung:**

#### **1. Vorhaben- und Erschließungsplan**

bearbeitet durch:

SolarPark Widdern-Unterkessach GmbH  
Lehmweg 17, 20251 Hamburg

#### **2. Artenschutzrechtliche Prüfung**

bearbeitet durch:

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung  
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

## BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

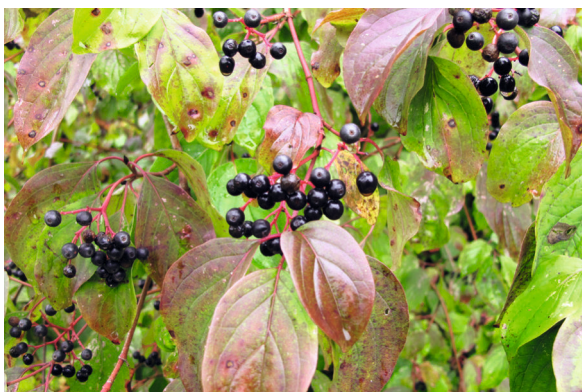
- > Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Boden-erosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- > Sie erhöhen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

## VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarten sowohl standortgerecht als auch naturraum-typisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraum-typische Gehölze haben sich im Laufe der Jahr-tausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

## KONTAKT

### POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und Nahverkehr  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

### DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1  
74072 Heilbronn

### TELEFON

07131 994-380

### E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

### INTERNET

[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

## HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL  
UND PFLANZUNG IM LANDKREIS  
HEILBRONN



BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG	STANDORT / BODEN
------------------	----------------	------------	------------------

**BÄUME**

Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Ulmus glabra	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

**LEGENDE**

- a = Einzelstellung
- b = Feldhecke
- c = Ufergehölz
- d = Vogelschutzgehölz
- e = Pioniergehölz
- f = Bienenweide

**LEGENDE**

- 1 = kalkhaltig
- 2 = sauer
- 3 = feucht-nass
- 4 = trocken
- 5 = sonnig
- 6 = halbschattig

**STRÄUCHER**

Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

Landkreis: Heilbronn  
 Stadt: Widdern  
 Gemarkung: Unterkessach

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“**

**Nachtrag zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.05.2023 – 16.06.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 08.05.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Jagsthausen vom 09.05.2023	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2"	Kenntnisnahme.
3. Terranets bw GmbH vom 09.05.2023	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten Bereich.	Kenntnisnahme.
4. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 16.05.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
5. Gemeinde Schöntal vom 17.05.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
6. Stadt Möckmühl vom 22.05.2023	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme gilt auch für und im Namen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl.	Kenntnisnahme.
7. Stadt Adelsheim vom 22.05.2023	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
8. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 23.05.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 2023 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Hardthausen am Kocher vom 23.05.2023	Belange der Gemeinde Hardthausen werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>10. Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.05.2023</p>	<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" (Stadt Widdern) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>11. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 31.05.2023</p>	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.2.3.3 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Widdern stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.06.2023</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Aus flugbetrieblicher Sicht ist festzustellen, dass sich das geplante Bauvorhaben innerhalb des Sicherheitskorridors einer dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke des Regimentes befindet.</p> <p>Seitens der Bundeswehr kann dennoch bei Erfüllung der folgenden Auflagen dem Projekt zugestimmt werden:</p> <p>Unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module, die im Sicherheitskorridor der Hubschraubertiefflugstrecke des Regimentes liegen, durch tieffliegende Hubschrauber aufgrund des vor Ort genutzten Höhenbandes, Verwendung reflexionsmindernder Module.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Verwendung reflexionsmindernder Module wurde festgesetzt. Der Vorhabenträger wurde vom Wunsch des Abschlusses einer Haftungsfreistellungserklärung in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>13. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 09.06.2023</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden übernommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Der nördliche Teil des Plangebietes liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteine Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Thema: "Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe"; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8">https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8</a>).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Möckmühl (SBR. Waag.) und Möckmühl-Ruchsen (BBR Ruchsen)" (LUBW-Nr. 125.121; Datum der Rechtsverordnung: 07.12.2005). Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.06.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, wir möchten jedoch auf nachfolgendes hinweisen</p> <p>Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise, haben wir zum Bebauungsplanentwurf keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p>	<p>Die vorliegende Planung ist keine Änderung des Flächennutzungsplans. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	Kenntnisnahme.
15. BUND Regionalverband Heilbronn-Franken vom 14.06.2023	<p>Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau Erneuerbarer Energien, wengleich u. E. zunächst die PV-Potenziale auf Dächern und bereits versiegelter Fläche ausgeschöpft werden sollten, statt auf Freiflächen und gute landwirtschaftlich genutzte Böden zu gehen.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Überprüfung gilt für den SP Unterkessach 2 insbesondere die Offenlandbrüter in den Blick zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass das nördliche Flurstück bei der "Raumkulisse Feldvögel", der Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund Offenland, als Entwicklungsfläche Halboffenland geführt wird.</p> <p>Evtl. ist bei den Untersuchungen auch das Rebhuhn einzubeziehen. Unseres Wissens schlossen die Erhebungen zum Rebhuhn im Landkreis Heilbronn die Bereiche Möckmühl, Widdern nicht ein. Entsprechende ökologische Aufwertungen könnten sich bei Hinweisen auf Vorkommen auf die Rebhuhn-Förderung ausrichten (Blühbrachen etc. ).</p> <p>Da die Anlage sehr nah an die Biotopflächen und die FFH-Mähwiese auf dem westlich angrenzenden Gewann Hagenbusch heranreicht, sind die Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten zu prüfen (Bauzeit, Betriebszeit). Unseres Erachtens sollte dies auch die Zauneidechse einschließen, da die dort gegebene gute Habitatqualität für die Zauneidechse (Gehölze, FFH-Mähwiese, Holzstapel) augenscheinlich ist, und ausgeschlossen werden muss, dass es während der Bauphase zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommt - auch wenn südlich des Planbereichs keine Zauneidechsen kartiert werden konnten. Wir würden eine artenschutzrechtl. Überprüfung deshalb begrüßen. Zudem bitten wir zur besseren Nachvollziehbarkeit um Zusendung der Informationen zu den Reptilienuntersuchungen zum Bebauungsplan "Hagenbusch II - 2. BA/Kirchsteige". Danke!</p> <p>Wir vermissen der Ordnung halber im Protokoll der Übersichtsbegehung die Abarbeitung/Erwähnung der Artengruppe Insekten (und Amphibien).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten Untersuchungen zu Vögeln zwischen März und Juli 2023. Somit liegen aussagekräftige Ergebnisse mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Das Vorhaben steht der Entwicklungsfläche Halboffenland Raumkulisse Feldvögel nicht entgegen. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Einfriedung mit Heckenstrukturen ist die Planung in dieser Hinsicht eher förderlich.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen zu Vögeln ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld.</p> <p>Die Auswirkungen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Während der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld festgestellt.</p> <p>Die Untersuchungen zu Reptilien im Rahmen des B-Plans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ sind der artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage zugefügt.</p> <p>Die Artengruppen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Im späteren Verfahren erwarten wir Festsetzungen zu entsprechenden Regelungen für die Bau- und Betriebszeiten (Brutzeiten/Gelegeschutz).</p> <p>Wir begrüßen die Anlage einer artenreichen Wiesenfläche auf der überplanten Fläche, bitten aber um nähere Festlegungen: extensiv gepflegt mit entsprechenden Vorgaben für das naturverträgliche Mahdregime (Zeiten, Frequenz, Methode/Technik, Abfuhr Mähgut), das rechtlich zu sichern ist (öffentlich-rechtliche Verträge). Wir möchten jetzt schon anregen bei ökologischen Aufwertungen, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gebietsheimische Pflanzen, Gehölze und Saatgut gesicherter Herkunft (bei Saatgut z.B. Rieger-Hofmann) vorzuschreiben.</p> <p>Durch weitere freiwillige Maßnahmen können Ökopunkte generiert und auch die Akzeptanz der siedlungsnahen Anlage bei der Bevölkerung erhöht werden. Hier bieten sich je nach Standort und Zielarten diverse Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturbereichernde Elemente (Totholzhaufen, Steinriegel/Lesesteinhaufen),</li> <li>- Rohboden- und Magerflächen (Sandarien für Wildbienen/Insekten),</li> <li>- Nisthilfen (Insekten, Vögel), Kraut- und Staudensäume,</li> <li>- Streuobstbäume, Einzelsträucher oder Heckenstrukturen (es sei denn die Kulissenwirkung für umgebende Brutreviere von Offenlandarten schließt dies aus). Im Falle Kessach im nördlichen Bereich der Anlage</li> <li>- Zaunbegrünung (heimische Kletterpflanzen)</li> </ul>	<p>Die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelungen wurden nach den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Nähere Angaben und Empfehlungen zur Pflege sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht dargestellt. Es ist geplant, gebietsheimisches Saatgut und Gehölze zu verwenden. Entsprechende Festsetzungen wurden aufgenommen.</p> <p>Die Anlage von Kleinstrukturen wurde als Empfehlung in die Hinweise, die Artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Unsere allgemeinen Forderungen für naturnahe FF-PV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden oder chemischen Mitteln zur Reinigung der Module</li> <li>- Mindestabstand zwischen Modul-Unterkante und Boden: 80 cm (Schaffung v. Halbschattenlebensräume, Möglichkeit zur Schafbeweidung), Kernschatten vermeiden</li> <li>- Nur max. 50 % der Fläche von Modultischen überdecken- &gt; mind. 3 m breite, besonnte Streifen als Lebensräume belassen</li> <li>- Keine nächtliche Beleuchtung im Außenbereich!</li> <li>- 3m-Streifen naturnah gestalteter Stauden- und Heckenbewuchs oder Blühsaum aus einheimischen Arten an Außenseite des Zauns</li> <li>- Pflegekonzept festsetzen und rechtlich sichern</li> <li>- Fachgerechtes Monitoring definieren und festsetzen (Zeitraum 2-10 J.)</li> <li>- Keine Verwendung unbeschichteter Materialien (Wasser- und Bodenschutz)</li> </ul> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Vorgaben und Vorschläge in Teilen enthalten. Ein Pflegekonzept ist im Umweltbericht enthalten. Entsprechend der Planungen des Vorhabensträgers werden etwa 76 % der Fläche mit Modultischen überdeckt. Es ist geplant, eine extensive Wiesenfläche und eine Heckeneinfriedung zu entwickeln. Die rechtliche Sicherung erfolgt über den Bebauungsplan. Ein Monitoring ist nicht erforderlich. Da das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann die Vorschrift zu unbeschichteten Materialien nicht als Vorgabe aufgenommen werden, da EU-Zulassungsrecht berührt wird.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>16. Landratsamt Heilbronn vom 15.06.2023</p>	<p>Bauplanungsrecht</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.</p> <p><u>Artenschutz und Textteil</u></p> <p>Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung steht noch aus und wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan befindet sich bereits im Verfahren.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt den Unterlagen bei.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Es werden Suchräume des landesweiten Biotopverbundes trockener und mittlerer Standorte überplant. Zur Erreichung der Ziele der Landesregierung (§ 22 NatSchG), den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen, ist zu überprüfen, inwieweit Elemente zur Stärkung des Biotopverbundes eingeplant und umgesetzt werden können. Durch die Entwicklung von extensivem, artenreichen Grünland kann der Biotopverbund mittlerer Standorte gestärkt werden. Zur langfristigen Pflege von extensivem Grünland ist Mahd mit Abräumen vorzusehen. Bei Engstellen unter den Modulen kann ein Mulchen notwendig werden, dies ist dann jedoch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. Werden in den Randbereichen Strukturelemente wie Totholz, kleine Sandlinsen u. ä. eingeplant, wird mit einfachen Mitteln der Biotopverbund trockener Standorte gestärkt (z.B. für Wildbienen, Käfer, usw. ).</p> <p>Artenschutz</p> <p>Zur Behandlung des gesetzlichen Artenschutzes wurde eine Potentialanalyse vorgelegt. Die Avifauna wird im Jahr 2023 untersucht, das Ergebnis liegt noch nicht vor. Die erwähnten Untersuchungen zu Reptilien empfehlen wir als Textbaustein oder Anhang in den Artenschutzbericht für die Offenlage aufzunehmen, damit die Vorgehensweise für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Der UNB liegt der Bericht mittlerweile vor.</p> <p>Textteil</p> <p>Unter Punkt 1.4. a) ist zu ergänzen, dass gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist.</p> <p>Hinweis: Sollte eine Beweidung mit Schafen vorgesehen sein, so ist zu beachten, dass der Zaun Wolfssicher zu gestalten ist. Für den Kleintierdurchschlupf empfehlen sich dann kleine Öffnungen in regelmäßigen Abständen anstelle der durchgehenden Zaunerhöhung. Ohne Beweidung ist der Zaun wie aktuell vorgesehen durchgängig mit Bodenabstand vorzusehen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, das Grünland extensiv zu mähen oder zu beweiden. Als Einfriedung ist eine Niederhecke mit einheimischen und beerentragenden Sträuchern vorgesehen. Unter den Modulen wurde keine vollwertige Fettwiese bilanziert. Die Anlage von Kleinstrukturen wird als Empfehlung aufgenommen. Durch die Entwicklung von Grünland aus Acker und die Anlage der Hecke entstehen Strukturen, die als Trittsteine innerhalb der Suchräume des Biotopverbunds dienen.</p> <p>Die Untersuchungen zu Reptilien im Rahmen des B-Plans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ sind der artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage zugefügt.</p> <p>Es ist nur die Verwendung von gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut vorgesehen. Die Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung wurde ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Landwirtschaft</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur der Stufe 1 aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 5 ha.</p> <p>Die überplanten Flächen befindet sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 6 % seiner Fläche.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandort z.B. westlich davon an, da die Flurbilanzkarte diese Flächen als Vorbehaltsflur II ausweist (vgl. Abb. 1). Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch, bezüglich der Bebauung, eindeutig den Flächen der Vorrangflur vorzuziehen, da diese eine Wertstufe darunterliegen würde.</p> <p>Wir regen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. <del>Deshalb regen wir an dies im Vorfeld der Planung bereits zu berücksichtigen.</del></p> <p>Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Bei Böden der Vorbehaltsstufe 1 handelt es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Der Initiator der Planung ist der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.</p> <p>Der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche stimmt der Planung zu und ist auch Initiator der Planung.</p> <p>Der Initiator der Planung ist auch der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche. Daher stehen anderweitige Fläche für das konkrete Vorhaben nicht zur Verfügung. Nach der erfolgten Nutzung kann die Anlage vollständig rückgebaut und der Landwirtschaft zurückgegeben werden. Der Einfluss auf das Schutzgut Boden ist sehr gering.</p> <p>Dies ist nicht sinnvoll, da die Energieproduktion einer Agri-Photovoltaikanlage wesentlich weniger flächeneffizient ist als die einer herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaik, was sie auf einer so kleinen Fläche unwirtschaftlich macht. Zudem ist der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche gering und nur temporärer Natur. Die Fläche kann außerdem nach wie vor als Extensivgrünland landwirtschaftlich genutzt werden</p> <p>Auf die seit 01.05.2022 geltende Rechtslage wird verwiesen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neu gebauten Gebäuden und Parkplätzen ab 35 Stellplätzen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden, dieses sollte u.E. im Textteil aufgenommen werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.</p> <p>Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgestattet werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befinden sich auf denselben Grundstücken wie die geplante Anlage. Die Position der Einfriedung und der Bepflanzung auf der Grenze des Plangebiets ist mit dem Bewirtschafter abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung während der Bauausführung.</p> <p>Dies wird nicht als sinnvoll erachtet, da die Unschädlichkeit der Reinigungsmittel in deren Zulassungsverfahren nachgewiesen werden muss.</p> <p>Die Möglichkeit einer Beweidung oder alternativ der Verwertung des Mahdguts wird geprüft.</p> <p>Dies wird nicht funktionieren, da zum Schutz des Landschaftsbildes nun eine Eingrünung durch eine Hecke vorgesehen ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich von Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung Unterkessachs trennt. Das Plangebiet stellt sich als leichter Südhang dar. Es fällt von ca. 309 m ÜNN am nördlichen Rand auf ca. 293 m ÜNN am südlichen Rand ab. Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule (inkl. Aufständering) wird auf 3,50 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sollen als Extensivgrünland genutzt werden.</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Gewässer bekannt.</p> <p>Hochwasser</p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die Stadt Widdern hat derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Derzeit wird das Plangebiet als intensive Ackerfläche genutzt. Mit der Erstellung der Photovoltaik-Modulen soll die Fläche unter ihnen als extensives Grünland genutzt werden, was zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führt. Die Photovoltaik-Module sollen zudem 3,5 Meter über dem Gelände errichtet werden. Daher ist mit keinen negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen zu rechnen.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) sowie die obligatorische Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie in den ergänzenden Regelungen der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und im Heft Bodenschutz 26 "Merkblatt Bodenauffüllungen" enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung wurde erweitert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und ist bei der Bauantragstellung der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Im Einzelfall können zusätzlich zu diesen Inhalten eines FFPV-Bodenschutzkonzeptes weitere Vorgaben erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für Anlagentypen wie beispielsweise zweiachsig nachgeführte FFPV-Anlagen, die auf Betonfundamenten errichtet werden und umfangreichere Bodenarbeiten voraussetzen.</p> <p>Gemäß §2 Abs. 3 LBodSchAG kann die Bodenschutzbehörde ab einer Vorhabengröße von 1,0 ha eine Bodenkundliche Baubegleitung fordern. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Topographie, Erosionsgefährdung, Nutzung) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich.</p> <p>Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieses Bodenschutzkonzept ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können, hat der Vorhabenträger den Baubeginn der UBAB rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Abwasser In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfällt und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dieses im Bebauungsplan auch anzugeben.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Es ist keine Gründung mit Betonfundamenten geplant.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird weder Schmutzwasser anfallen noch ist eine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung notwendig. Die Begründung wurde ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Unterkessach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Ö1 Privatperson vom 12.06.2023</p>	<p>Als direkter Anrainer des geplanten "Solarparks Unterkessach 2" gebe ich folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Im Solarpark 2 haben die PV-Panele genaue Ausrichtung Ost-West mit Neigung nach Süden.</p> <p>Die Fläche ist gleichzeitig nach Süden sowie nach Westen geneigt- die Entwässerung der Fläche erfolgt über einen Straßengraben entlang des Feldweges in südlicher Richtung. Der Starkregen vom 28. April 2023 hat eindeutig aufgezeigt, das schon jetzt Handlungsbedarf in Sachen Hochwasserschutz besteht- die Schäden genau in Verlängerung des Grabens in der "Alten Steige" sowie in der "Bergstraße" sind besorgniserregend! Die nun geplanten Panele wirken als eine Teilversiegelung der Fläche- Starkregen wird zunächst vor das Panel getragen, um dann dem Gelände folgend erst westlich und dann beschleunigt südlich zu stürzen. Ich halte dies für hochgefährlich und fordere hier einen unabhängigen Gutachter einzuschalten. Hier sind Menschenleben in Gefahr - Starkregen wird zukünftig weiter zunehmen!</p> <p>Anmerkung: Gleiches gilt für das geplante PV-Solarkraftwerk 1- hier erfolgt die Entwässerung Richtung Westen in den "Hahnengraben", sowie die Beschleunigung südlich über die "Kirchstraße" direkt ins Zentrum Unterkessachs – das Ahrtal ist ein Beispiel für solch unterschätzte Gefahren!</p> <p>Ich verweise hier auf die gemeinsame Broschüre von BSW-Solar und dem NABU: "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen":</p> <p>"Die Möglichkeit der Bodenerosion entsteht durch das von den großen Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser. Sie ist naturgemäß bei starken Hanglagen, bindigen Böden mit geringer Versickerungsrate in Verbindung mit Starkregenereignissen relevant und muss entsprechend berücksichtigt werden!" (Zitat)</p>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bodenerosion wird durch die Bepflanzung der Fläche abnehmen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>2. SP2 stößt mit dem ebenfalls projektierten SP1 im Norden zusammen: Der Natur wird hier ein zusammenhängendes Gelände mit einer Gesamtlänge von 1,2 Kilometern genommen! Hier sind jedes Jahr 2 Rotmilan-Brutpaare zuhause-deren Jagdgebiet wird nachhaltig verändert/zerstört!</p> <p>3. Auf dem Bebauungsplan ist keine Grünstreifen Bepflanzung eingezeichnet-diese ist für eine naturverträgliche Umsetzung aber durchaus notwendig (zumal es sich hier auch um ein Naherholungsgebiet der Bürger handelt).</p> <p>Der NABU empfiehlt für Grünstreifen eine Breite von 3 Metern- diese fungieren auch gleichzeitig als Blendschutz und können auch bei einem Rückbau des PV-Kraftwerks als Öko-Reservat verbleiben. Hier greifen dann Förderprogramme für Flächenstilllegung zugunsten des Landwirts.</p> <p>4. In der "Artenschutzrechtlichen Begehung" wird behauptet, im südlich angrenzenden Gebiet gäbe es keine Reptilien- das Gegenteil können wir mit Bildern beweisen: die Zauneidechse sowie Blindschleiche sind sogar in unseren Gärten zuhause.</p> <p>Bemerkung: die westlich gelegene wilde Bretterdeponie- versetzt mit Paletten, Glasscherben und Autoreifen- als Lebensraum für Reptilien anzuführen, bedarf keines Kommentars. Totholz als Habitat sieht anders aus!</p> <p>Allgemein wird mit solchen Projekten die hohe Akzeptanz der Photovoltaik in der Bevölkerung empfindlich gestört. Auf Hausdächern haben wir die PV-Pflicht per Gesetz - damit allein ein Riesenpotenzial. Ebenso ist PV auf oder über bereits versiegelten Flächen in Städten eine Ergänzung. Hier ist auch die Einspeisung des erzeugten Stromes ins Nieder- oder Mittelspannungsnetz kein Problem. Auch dies ist im Plangebiet PV2 in Unterkessach aufwändig.</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Vögeln wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien geachtet. Im Plangebiet oder dessen nahen Umfeld wurden keine Reptilien festgestellt. Auf etwaige Vorkommen innerhalb der bebauten Bereiche Unterkessachs hat die Anlage keine Auswirkungen, daher wurde dieser Bereich nicht untersucht.</p> <p>Eine wilde Bretterdeponie ist – ebenso wie z.B. Schutthalden – potenziell als Lebensraum für Reptilien geeignet. Jedoch konnten vor Ort keine Reptilien festgestellt werden.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die ursprünglichen Pläne der Energiewende sahen für Jedes Megawatt PV-Strom die gleiche Leistung mit einem Gaskraftwerk vor (nur diese können kurzfristig auf- und abgeregelt werden). Diese müssten auch die Wintermonate sowie Flauten bei der Windenergie komplett überbrücken.</p> <p>Diese werden aus ideologischen Gründen nicht gebaut - man erwägt im Herbst bereits stillgelegte Kohlekraftwerke wieder ans Netz zu nehmen!</p> <p>Damit ist die Energiewende in dieser Form gescheitert - "Man reitet hier ein totes Pferd!"</p> <p>Deutschland hat bereits den teuersten Strom der Welt - unsere Industrie ist durch den Weltmarkt gezwungen die Produktion zu verlagern (USA sowie China rund 5 Cent pro kWh) und stößt dadurch vor Ort ein Vielfaches an CO2 aus. Ein Projekt zur Deindustrialisierung Deutschlands ohne Nutzen fürs Klima!</p> <p>Naturverträgliche Photovoltaik hat auch den ethischen Grundlagen unserer Gesellschaft zu gehorchen - auf fruchtbaren Ackerböden müssen Nahrungsmittel und kein Strom erzeugt werden!</p> <p>"Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann." (Weissagung der Cree)</p>	<p>Das betrifft nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Das betrifft nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Das betrifft nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Das betrifft nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö2 Privatperson vom 13.06.2023</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich hiermit meine Bedenken und Einwände gegen den geplanten "Solarpark Unterkessach 2" äußern. Ich möchte insbesondere auf die potenziellen negativen Auswirkungen hinweisen, die mit diesem Projekt einhergehen könnten. Darüber hinaus fordere ich die Durchführung von Sachgutachten durch neutrale Gutachter, um eine umfassende und objektive Bewertung zu gewährleisten. Und ich fordere eine intensive proaktive Beteiligung der Bevölkerung. Die Unterschriftenliste mit 114 (!!!) Unterschriften allein aus Unterkessach hat mehr als deutlich gezeigt, dass die Öffentlichkeit bislang viel zu wenig und viel zu einseitig involviert worden ist!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Da nun ja ein Bürgerbegehren gegen Solarpark 2 und 3 eingereicht wurde und zunächst über den Aufstellungsbeschluss abgestimmt werden muss, gehe ich davon aus, dass alle weiteren Schritte bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen werden.</p> <p>Dennoch möchte ich hier meine Bedenken gegen Solarpark 2 zu Kenntnis bringen:</p> <p>Ein zentraler Aspekt meiner Bedenken betrifft die Gefahr von verstärkten Überschwemmungen bei Starkregenereignissen durch die Teilversiegelung der Böden im Zusammenhang mit dem Solarpark. Dadurch und durch die spezielle Lage am Trichter können Überschwemmungen im Dorfkern begünstigt werden. Gerade in Zeiten des Klimawandels, in denen extreme Wetterereignisse zunehmen, sollten wir Maßnahmen ergreifen, die diese Risiken minimieren und nicht verschärfen. Die Überschwemmungen von Ende April haben ja gerade gezeigt, wie anfällig wir immer noch sind und wie schlecht wir das Problem bislang gelöst haben. Und am 28.04.2003 waren es "nur" ca. 38l/h - das hätte noch viel, viel schlimmer kommen können. Solarpark 2 und auch Solarpark 1 werden dieses Problem immens vergrößern.</p> <p>Des Weiteren besteht die ernsthafte Gefahr für heimische Vogelarten wie den Rotmilan und den Bussard, die sich in der Umgebung des geplanten Solarparks angesiedelt haben und hier eine neue Heimat abseits des Windparks gefunden haben. Die Errichtung eines solchen Großprojekts (insbesondere auch in Kombination mit Solarpark 1) würde ihren natürlichen Lebensraum bedrohen und möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Wir sollten bedenken, dass der Schutz der Artenvielfalt eine Verpflichtung darstellt und das Gleichgewicht der Ökosysteme gewährleisten sollte.</p> <p>Ein weiteres Anliegen betrifft die mögliche Auswirkung des Solarparks auf die Grundstückspreise in Unterkessach. Große zusammenhängende Flächen mit Solaranlagen werden einen negativen Einfluss auf den Wert von Immobilien haben. Eine solche Wertminderung würde nicht nur die Besitzer betreffen, sondern auch potenzielle Käufer und damit die gesamte Gemeinde. Dies könnte zu erheblichen finanziellen Einbußen führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Widdern und Unterkessach beeinträchtigen.</p>	<p>Das Bürgerbegehren wurde nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht und dem Regierungspräsidium Stuttgart am 19.10.2023 vom Gemeinderat als unzulässig abgelehnt. Das Bebauungsplanverfahren kann somit rechtlich korrekt weitergeführt werden.</p> <p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Auch Mäusebussarde wurden bereits bei Jagdflügen im unmittelbaren Bereich von PVA beobachtet. Oft werden die Modulkanten als Sitzwarte genutzt. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.</p> <p>Eine relevante Wertminderung der Baugrundstücke Unterkessachs durch den Solarpark 2 ist nicht zu erwarten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Des Weiteren ist zu beachten, dass der geplante Solarpark Unterkessach 2 mit dem ebenfalls geplanten Solarpark 1 eine riesige zusammenhängende Fläche bilden würde. Diese Ausdehnung könnte den optischen Gesamteindruck von Unterkessach erheblich beeinträchtigen. Die Landschaft würde stark verändert und das natürliche Erscheinungsbild der Region beeinflusst. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen auf den Tourismus und potenzielle Neuzugänge haben, da viele Menschen die Region wegen ihrer natürlichen Schönheit und ihres unberührten Charakters besuchen oder sich hier niederlassen.</p> <p>Zusätzlich ist anzumerken, dass ein angemessener Sichtschutz durch Hecken und höhere Gehölze nicht vorgesehen ist. Dies könnte zu einer unästhetischen und unerwünschten Sicht auf den Solarpark führen, was den visuellen Reiz der Landschaft mindern würde.</p> <p>Des Weiteren ist der zu erwartende Baulärm während der Errichtung des Solarparks ein weiterer wichtiger Faktor, der nicht vernachlässigt werden darf. Baumaßnahmen dieser Art können eine erhebliche Belastung für die Anwohner darstellen und zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen.</p> <p>Neben dem Baulärm ist auch die mangelnde Eignung der Feldwege im Plangebiet für schwere Transporte zu berücksichtigen. Die Wege könnten während der Bauphase erheblichen Schaden nehmen und danach möglicherweise nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dies würde zu einer Verschlechterung der Infrastruktur führen und erhebliche Kosten für die Gemeinde nach sich ziehen.</p> <p>Angesichts dieser Bedenken und möglicher negativer Auswirkungen des geplanten Solarparks Unterkessach 2 fordere ich die Durchführung umfassender Sachgutachten zu den einzelnen Themen durch neutrale Gutachter. Diese Gutachten sollten sich mit den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts befassen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Es ist wichtig, dass alle Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Gemeinde Unterkessach zu gewährleisten.</p>	<p>Um das Landschaftsbild zu schonen, wurde eine umlaufende Heckenpflanzung festgesetzt. Auch der Solarpark 1 wird durch Pflanzungen entlang der bestehenden Feldwege und einige unbebaute Flächen unterteilt werden.</p> <p>Zwischenzeitlich ist eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke geplant.</p> <p>Diese Belastungen sind temporärer Natur und nur in der Bauphase vorhanden. Im späteren Betrieb wird die Anlage keine relevanten Lärmemissionen produzieren.</p> <p>Die Feldwege werden lediglich in der Bauphase durch schwere Baustellenfahrzeuge beansprucht. Sollten dabei Schäden entstehen, die über die Abnutzung der Wege hinausgehen, sind diese durch den Verursacher zu beheben. Während der Nutzungsdauer sind dagegen lediglich unregelmäßige Kontroll- und Wartungsfahrten nötig, welche mehrheitlich mit kleinen Fahrzeugen durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichts und der Artenschutzbeitrags untersucht und abgearbeitet. Weitere Gutachten sind nicht notwendig.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Meine Forderungen basieren auf den Landesgesetzen von Baden-Württemberg, die den Schutz von Natur und Umwelt sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung betonen. Es ist entscheidend, dass diese Gesetze eingehalten und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Abschließend möchte ich betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien und Solarkraftwerke bin. Allerdings müssen solche Projekte sorgfältig geplant und umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Auswirkungen auf Mensch und Natur.</p>	<p>Die gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö3 Privatperson vom 14.06.2023</p>	<p>Leider verfüge ich nicht über ein fundiertes Fachwissen. Aber aus meiner Sicht:</p> <p>Da ich einen Hund habe und viel mit ihm laufe, habe ich etwas dagegen unsere schöne Landschaft mit Photovoltaikanlagen zuzupflastern.</p> <p>Hauptsächlich zieht es mich der schönen Landschaft wegen raus in die Natur, da möchte ich ungern auf eine Spiegelfläche nach der anderen blicken.</p> <p>Gute Ackerflächen mit Solaranlagen zuzukleistern um dann teure Lebensmittel aus dem Ausland dazu zu kaufen wird uns auf Dauer auch nicht satt machen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwischenzeitlich ist zur Schonung des Landschaftsbildes die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.</p> <p>Der Bewirtschafter der Fläche ist der Initiator der Planung. An dieser Stelle befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung.</p>
<p>Ö4 Privatperson vom 14.06.2023</p>	<p>Wir, als Anwohner der Strasse Schafrain in der Gemeinde Unterkessach, nehmen nachfolgend zu oben genannten Punkten Stellung. Wir möchten unsere Bedenken zu dem gesamten Solarbauprojekt äußern und Fragen stellen.</p> <p>1. Information und Beteiligung der Bevölkerung</p> <p>Es handelt sich, wie mittlerweile bekannt, um ein Bauprojekt mit großer und langfristiger Tragweite. Eine Information der Bürger/Anwohner außerhalb der öffentlichen Bekanntmachungen fand nicht statt.</p> <p>Nach unserer Information habe der Gemeinderat im November 2022 eine Beteiligung der Bevölkerung versprochen, habe dann aber mit den Beschlüssen vom Januar (Solarpark 1) und Februar (Solarpark 2 &amp; 3) gegen den eigenen Beschluss vom November gehandelt und bereits Aufstellungsbeschlüsse für alle Solarparks gefasst.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften informiert und wird am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt. Der Aufstellungsbeschluss eröffnet ein solches Verfahren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Können Sie das bestätigen? Warum erfolgte keine Beteiligung der Bevölkerung, wie im November beschlossen?</p> <p>Ein intensiver Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld ist unabdingbar, um den Eindruck zu vermeiden, dieses Projekt solle "heimlich" geplant und umgesetzt werden. Zumal über der Hälfte des Ortschaftsrates von Unterkessach direkt oder indirekt an dem geplanten Bauprojekt beteiligt wäre.</p> <p>Wann und welcher Form wird die Bevölkerung informiert und beteiligt?</p> <p>2. Größe des Projekts, Lage der Flächen und Prioritäten</p> <p>Das Projekt erscheint insgesamt überdimensioniert. Ein Projekt dieser Größe hat unserer Meinung nach Auswirkung auf die gesamte Wohn- und Bewegungsqualität - eine zuvor offene Landschaft wird zur Industrielandschaftsfläche.</p> <p>Nach welchen Kriterien wurde das Projekt dimensioniert? Wie groß sind die geplanten Solarparks in Relation zur Ortsgröße im Vergleich zu Parks anderer Gemeinden?</p> <p>Die Solarpaneele brauchen eine stetige Wartung, eine hohe Anzahl der Paneele müssen in den ersten Jahren schon ausgetauscht werden, bei einem Projekt dieser Größe befürchten wir somit eine durchgehende "Baustelle".</p> <p>Wie wurde das bei den Planungen berücksichtigt? Wie lange ist die Laufzeit des Projektes und wie ist der anschließende Rückbau geplant?</p> <p>Es werden Flächen mit guter Bodenbonität als landwirtschaftliche Fläche entzogen (teilweise bewirtschaftet durch Demeter Biobetrieb).</p> <p>Welche Prioritäten (Bodenqualität, Lage, Fläche usw.) wurden bei der Auswahl der Flächen gesetzt?</p> <p>Die "Eigentümergeinschaft Haus und Grund" sieht einen Wertverlust von 10-20 % als realistische Folgen von solchen Großprojekten in Ortsnähe an.</p> <p>Deckt sich das mit Ihren Einschätzungen?</p>	<p>Die Bevölkerung wurde durch die erfolgte Offenlage der Planung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Ortschaftsrat hat nur eine beratende Funktion. Sämtliche bindenden Entscheidungen über das Verfahren trifft der Gemeinderat. Es liegt somit keine Befangenheit vor.</p> <p>Die Bevölkerung wurde durch die erfolgte Offenlage der Planung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt.</p> <p>Dies ist nicht richtig. Ein ständiger Austausch der Module ist aber nicht nötig. Die Anlage läuft im Betrieb weitestgehend autonom und muss nur selten kontrolliert und gewartet werden.</p> <p>Die Laufzeit der Anlage wird durch den Bebauungsplan nicht begrenzt. Die Nutzungsdauer und der Rückbau werden in einem Durchführungsvertrag bestimmt. Die Anlage ist nach dem Ende der Laufzeit komplett zurückzubauen und der bisherige Zustand ist wiederherzustellen. Dies wird vertraglich gesichert.</p> <p>Auf der vorliegenden Fläche befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung.</p> <p>Die Hauptkriterien waren Bodenqualität, regionalplanerische Machbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft des Eigentümers.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>3. Auswirkung auf die Natur und Umwelt</p> <p>Wir befürchten durch weitere Versiegelung des Bodens (teilweise durch die Paneele, durch Umspannwerke mit Speichercontainern, Pfosten, Zufahrts- und Wartungswegen) ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko bei starkem Niederschlag. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt?</p> <p>Wie befürchten Lärmbelästigung der Anwohner am Solarpark durch Speicher- und Umspannwerke sowie Kompaktstationen in Containergröße mit Gebläse und Ventilatoren. Auch die Töne des Wechselrichters können in unmittelbarer Nähe wahrgenommen werden und Menschen und Tiere maßgeblich stören. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt?</p> <p>Wir befürchten erhöhte Strahlenbelastung ("Elektrosmog") durch den Bau der einzelnen Stromtrassen. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt? In welchem Abstand zu den Wohnhäusern sollen die Leitungen verlaufen?</p> <p>Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Natur durch die Einzäunung der Solarparks. Ein wichtiger Faktor ist hier der Bodenabstand und die Maschenbreite der Zäune. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt? Wie ist die Begrünung der Zaunanlage geplant? Sind Biotope und Wasserstellen geplant?</p> <p>4. Bedenken der Anwohnerinnen und Anwohner Schafrain speziell im Zusammenhang mit Solarpark 3. Die Strasse am Schafrain liegt teilweise am Hang, schon die letzten Jahre hat der Verkehr mit schweren Fahrzeugen zugenommen (Maschinenring, Ausbringung Gülle und Substrat) und die Strasse zeigt jetzt schon starke "Ermüdungserscheinungen", bedeutet: der Hang fängt an sich abzusenken. Der Hang wird mit der Zeit immer instabiler.</p> <p>Wie soll die Zufahrt der Baustellenfahrzeuge geregelt werden? Kann eine Zufahrt zu diesem Projekt gewährleistet werden ohne Zufahrt über den Schafrain?</p>	<p>Die Versiegelung durch die Anlage ist minimal, da lediglich die Grundfläche der Trafostation versiegelt wird. Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Die Lärmemissionen der Anlage sind minimal und werden von außerhalb des Plangebiets lediglich innerhalb eines sehr kleinen Radius um die Umspannstation hörbar sein.</p> <p>Die Anschlussleitungen werden unterirdisch in den bestehenden Feldwegen verlegt. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca. 400 m. Das Plangebiet selbst liegt mindestens 115 m vom nächsten Haus entfernt. Eine Belastung durch „Elektrosmog“ kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einzäunung muss so gestaltet werden, dass im Bereich von 20 cm über dem Boden Kleintiere den Zaun passieren können. Zwischenzeitlich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant. Biotope und Wasserstellen befinden sich heute nicht im Plangebiet, daher sind auch zukünftig keine vorgesehen. Durch die Anlage von Extensivgrünland wird jedoch auch so eine ökologische Aufwertung der Fläche im Vergleich zum Ist-Zustand (Acker) erreicht.</p> <p>Solarpark 3 ist nicht Teil dieses Verfahrens.</p> <p>Solarpark 2 wird nicht über den Schafrain zugefahren werden, da sich dieser auf der anderen Seite des Tals des Hahnengrabens befindet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die Auswirkungen auf die Häuser und Grundstücke ist nicht absehbar. Schäden, die erst Monate nach Fertigstellung des Projektes auftreten würden, dürften dem Projekt durch ein Beweissicherungsverfahren nur schwierig zu zuordnen sein.</p> <p>Was schlagen Sie vor?</p> <p>Wir befürworten ausdrücklich die Förderung regenerativer Energien, speziell auch der Photovoltaik und freuen uns auf einen konstruktiven Austausch mit Ihnen. Ziel sollte es sein, einen guten Kompromiss für möglichst alle Beteiligten zu finden.</p>	<p>Aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung und des geringen Eingriffs, wird nicht mit Schäden an der Bestandsbebauung gerechnet.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö5 Privatpersonen vom 14.06.2023</p>	<p>Hiermit erheben wir Widerspruch gegen den geplanten Ausbau der Photovoltaikanlage in Unterkessach. Wir sehen es aus vielen Gründen nicht tragbar diese Anlage auszubauen, unter anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weil es ein Naturschutzgebiet ist</li> <li>- dadurch entsteht Hochwassergefahr</li> <li>- die Größe des Vorhabens ist überdimensional und passt nicht zur restlichen Gemeinde</li> <li>- der Wert unserer gebauten Immobilien wird dadurch auch sehr gemindert, geschweige denn welche gesundheitlichen Folgen dadurch entstehen</li> </ul> <p>Wir hoffen auf ihr Verständnis, sicherlich können Sie unseren Widerspruch nachvollziehen.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Da Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.</p> <p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.</p> <p>Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten. Negative gesundheitliche Folgen sind nicht ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>Ö6 Privatperson vom 15.06.2023</p>	<p>1. Hochwasserschutz Ende April 2023 hat es 2 Stunden intensiv geregnet. Es hat sich gezeigt, dass unser Unterkessach gar nicht nach so kurzer Regendauer gegen Hochwasser gewappnet ist. Die dadurch entstandenen viele Videos zeigen, wie ernst die Situation war, vor allem im Zentrum Unterkessach. Was wird passieren, wenn der Solarpark aufgebaut wird? Die Flächen dafür werden stark versiegelt, dadurch kann noch weniger Wasser in die Erde versickern. Müssen sich die Bürger schon bei kleinstem Regen Sorgen um ihr Eigentum, Existenz, sogar das Leben machen?</p> <p>Mögliche Idee zur Abhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochwasserschutz entlang der Anlage (Dränage, Wasserableitung), da sollten die Sachverständigen zu Wort kommen.</li> <li>- Zwischen den Solarpaneelen-Reihen mindestens 5-7 Meter Platz lassen, so dass Wasser versickern kann und die Fläche landwirtschaftlich weiter benutzt und bearbeitet sein kann.</li> </ul> <p>2. Verlust von landwirtschaftlichen Flächen Der Krieg in Ukraine verursacht immer weniger Export von Getreide und Lebensmittel in EU-Länder. Liebe Bauern, sollten sie nicht ihre Aufgabe als Landwirte erfüllen anstatt die Äcker verbauen und versiegeln zu lassen? Auch der Staat hat reagiert und empfiehlt Grünstreifen in eine Breite von 3 Metern. Geld und Energie kann man nicht essen.</p> <p>Mögliche Idee zur Abhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- am besten die Anlage gar nicht bauen und Solarpaneele lieber da platzieren, wo die Fläche schon versiegelt ist, wie Hausdächer, Autobahnen, Parkplätze und weitere Flächen.</li> </ul>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Dies ist nicht notwendig, da die Bepflanzung der Fläche bereits zu einer Verbesserung der Situation führen wird.</p> <p>Aktuell wird mit Abständen von ca. 2,50 m zwischen den Paneelreihen geplant. 5-7 m sind wirtschaftlich auf einer so kleinen Fläche nicht darstellbar. Eine Grünlandnutzung ist, ebenso wie eine Versickerung des Regenwassers auch so möglich.</p> <p>Der Bewirtschafter der Fläche ist der Initiator der Planung. An dieser Stelle befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung. Zwischenzeitlich ist eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke geplant, die Empfehlung zum Grünstreifen wird also erfüllt.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>3. Verschandelung der Landschaft  Unsere Umgebung ist naturmäßig wunderschön, deswegen nutzen es viele Bewohner zu täglichen Spaziergängen mit der Familie, mit Hunden, mit Freunden. Ich habe mich zum Kauf meiner Immobilie gerade wegen der schönen Landschaft drum herum entschieden. Sicherlich wird der Wert meines Grundstücks durch den Bau der Solarparks gemindert. Auch Wildtiere genießen den Freilauf über die Felder und suchen Nahrung, Schutz und Schlafplätze. Ich frage mich, lässt sich so ein Solarpark so bauen, dass dieser mit der Natur vereint ist?</p> <p>4. Meine Fragen, wenn die Anlage doch gebaut sein sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird die Anlage umzäunt?</li> <li>- Werden die vorhandenen Wege beibehalten?</li> <li>- Wie wird die Energie eingespeist? Wird dazu weitere Fläche versiegelt?</li> <li>- Ist es möglich, dass die Unterkessacher-Bewohner aus der Solaranlage profitieren können?</li> <li>- Werden die Grünstreifen eine Bepflanzung erhalten?</li> <li>- Wird der Bodenrichtwert für die Grundsteuer dadurch reduziert?</li> </ul> <p>Mein Fazit:  In Grunde bin ich eine große Befürworterin von Photovoltaikanlagen, aber nicht auf fruchtbaren Ackerböden, dort sollten Nahrungsmittel aber kein Strom erzeugt werden. Ich wünsche mir, dass den Bürgern lieber eine Förderung für eine Anschaffung von Photovoltaikanlagen aufs Dach gewährt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zum Schutz des Landschaftsbildes wurde eine umlaufende Eingrünung durch eine Hecke festgesetzt. Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten. Die Wanderrouten des Wilds werden durch den Solarpark 2 nicht erheblich behindert.</p> <p>Ja, dies ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.</p> <p>Ja, in die vorhandenen Feldwege wird nicht eingegriffen.</p> <p>Die Einspeisung erfolgt über das bestehende Umspannwerk in Korb. Die nötige Leitung wird in den bestehenden Feldwegen verlegt. Es wird also keine weitere Versiegelung notwendig.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht eine Konzessionsabgabe an die Stadt vor. Diese kommt als städtische Einnahme der Allgemeinheit zugute.</p> <p>Die komplette Fläche wird als extensives Grünland angelegt. Umlaufend wird zusätzlich eine Hecke gepflanzt.</p> <p>Nein, davon ist nicht auszugehen.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Ö7 Privatpersonen vom 16.06.2023</p>	<p>Als Anwohner des Neubaugebiets Unterkessach, sind wir direkt betroffen von dem Bau des Photovoltaikparks und möchten hierzu Stellung nehmen.</p> <p>Aus nachfolgenden Gründen sind wir gegen die Errichtung der Photovoltaikanlagen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Überschwemmung durch Niederschlagwasser</p> <p>Wir haben jetzt schon das Problem, daß das Regenwasser nicht ausreichend und Boden versickern kann. Am 28. April diesen Jahres war diese Problematik durch die starke Regenperiode sehr deutlich spürbar. Hierzu gibt es Videos und Fotos, die bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden können. Noch immer ist unsere Hauptzufahrtsstraße (Bergstraße) zum Neubaugebiet wegen Einsturzgefahr einer Scheune komplett gesperrt.</p> <p>Baulärm, Verkehrsbehinderung und eine Hauptzufahrtsstraße, die für solch schwere Lasten nicht ausgelegt ist.</p> <p>Die Gesamtgröße der Solarparks SP1 und SP2 stehen in keinem Verhältnis zum Wohngebiet.</p> <p>Standort</p> <p>Warum errichtet man eine Anlage in dieser Größenordnung nicht entlang von Autobahnen wo sie niemanden stören? Generell sollte mal überlegt werden, Autobahnstrecken zu nutzen und diese quasi mit Photovoltaik zu überdachen (gesehen im Ausland).</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Auf unseren Feldern leben eine Vielzahl von Wildtieren, unter anderem eine große Rehgruppe, die zwischen Unterkessach und Volkshausen ihr Revier hat. Auch haben wir Brutplätze von Milanen, die durch den Bau zerstört würden. Uns Hundehaltern wird immer gepredigt, wir sollen unsere Hunde an der Leine lassen damit die Wildtiere nicht gestört werden und auf einmal ist das Wild anscheinend egal.</p>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Diese Belastungen sind temporärer Natur und nur in der Bauphase vorhanden, welche bei Photovoltaikanlagen nur einen kurzen Zeitraum umfasst. Im späteren Betrieb wird die Anlage keine relevanten Lärmemissionen produzieren und es sind lediglich unregelmäßige Kontrollen und Wartungen nötig, welche überwiegend mit kleinen Fahrzeugen durchgeführt werden können.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.</p> <p>Die Bundesregierung hat kürzlich beschlossen, dass Anlagen innerhalb von 200 m vom Fahrbahnrand von Autobahnen als privilegiert anzusehen sind. Für diese ist kein Bebauungsplanverfahren nötig. Die Überdachung von Autobahnen ist ein grundlegendes Thema, welches über das hier behandelte Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden kann.</p> <p>Die Wanderrouten des Wilds werden durch den Solarpark 2 nicht erheblich behindert. Eine direkte Störung ist ausschließlich während der Bauphase gegeben und zeitlich begrenzt. Milane sind keine Offenlandbrüter, eine Zerstörung ihrer Brutreviere ist somit nicht ersichtlich. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Vorgehensweise Bei einem Projekt dieser Größenordnung ist es dringend erforderlich, dass jeder Haushalt schriftlich informiert wird, um die Chance zu erhalten, reagieren zu können. Dies wurde leider mal wieder nicht gemacht.</p> <p>Wertverlust unserer Immobilien Wer kommt, im Falle eines Verlustverkaufs, für die Wertminderung der im Wohngebiet stehenden Immobilien auf?</p> <p>Naherholungsgebiet Unterkessach wurde einst als schönstes Dorf Baden-Württembergs gekürt und ist vielen Menschen bekannt durch die malerische Landschaft, in der es eingebettet ist. Durch die Errichtung der Photovoltaikparks, die genau im Mittelpunkt dieser wunderschönen Landschaft gebaut werden sollen, würde man diesem Dorf die Seele nehmen. Dies würde einer Kastration gleichkommen.</p> <p>Viele der Anwohner, so auch wir, sind aus dem Grund hierher gezogen, weil wir in Naturnähe leben möchten. Weil wir es lieben, uns Draußen aufzuhalten, spazieren zu gehen und diese schöne Landschaft genießen möchten.</p>	<p>Die Öffentlichkeit wurde und wird weiterhin entsprechend der gesetzlichen Vorschriften am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Widdern bekannt gemacht.</p> <p>Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten.</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbilds ist nun geplant, eine umlaufende Hecke um die Anlage zu pflanzen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö8 Privatpersonen vom 19.06.2023</p>	<p>Hiermit teilen wir unsere Einwände zu dem geplanten Solarpark in Unterkessach mit.</p> <p>Grundsätzlich sind wir für erneuerbare Energien. Diese sollten jedoch mit Bedacht umgesetzt werden. Dies bedeutet für uns 1. Sicherheit vor möglichen Überschwemmungen durch Niederschlagswasser und 2. naturverträglich zum Beispiel durch eine zusätzliche Nutzung als Weidefläche für Schafe. Die Effizienz auf möglichst geringem Raum soviel Solarfläche wie möglich unter zu bringen sollte besonders bei angrenzenden Wohngebieten, zweit oder dritrangig sein.</p>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Eine Beweidung der Fläche mit Schafen wird im Verfahren geprüft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine solche.</p>

Landkreis: Heilbronn  
Stadt: Widdern  
Gemarkung: Unterkessach

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“

## Nachtrag 2 zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 15.03.2024 – 15.04.2024:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1. Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 22.03.2024	Das geplante Solarfeld auf Flst. UK 689 wird durch eine Trinkwasserleitung gequert. Wir weisen darauf hin, dass diese Versorgungsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung von einer Überbauung freizuhalten ist, damit mögliche bauliche Unterhaltungs- oder Veränderungsmaßnahmen jederzeit erfolgen können. Für diese bauliche Schutzmaßnahmen ist ein 3m-Streifen beidseitig der Leitung ausreichend.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Schutzstreifen wurde festgesetzt.
2. Gemeinde Hardthausen a.K. vom 25.03.2024	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor. Eine Beteiligung der Gemeinde Hardthausen im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich	Kenntnisnahme und Beachtung.
3. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 25.03.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
4. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 25.03.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.03.2024	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.06.2023 (V-0443-23 BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Die Änderungen/Ergänzungen der jetzigen Beteiligung wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>6. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 25.03.2024</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-02129 vom 09.06.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>7. Gemeinde Jagsthausen vom 27.03.2024</p>	<p>Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften »PV-Freiflächenanlage-Solarpark Unterkessach 2«.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Stadt Adelsheim vom 28.03.2024</p>	<p>Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>9. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 03.04.2024</p>	<p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn Landwirte als zusätzliches wirtschaftliches Standbein in erneuerbare Energien investieren. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.04.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben bzw. Mail vom 13. Juni 2023/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer Az. 2023B_188 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die Berücksichtigung unserer Anregungen durch den Gemeinderat haben wir dankend zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme.
11. Gemeinde Schöntal vom 09.04.2024	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
12. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 10.04.2024	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Photovoltaik sowie unserer Stellungnahme vom 31.05.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.2.3.3 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Das Vorbehaltsgebiet ist aus unserer Sicht ausreichend in den Unterlagen thematisiert.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
13. Terranets bw GmbH vom 10.04.2024	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten und markierten Bereich.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>14. Landratsamt Heilbronn vom 15.04.2024</p>	<p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Die Freiflächensolaranlage (FFPV) "Unterkessach 2" soll auf Teilen der Flurstücke 689 und 690 errichtet werden. Die Anlage liegt im engen räumlichen Bezug zur Anlage "Unterkessach 1" (Status: frühzeitige Beteiligung, Ende 2023). Wenngleich vorliegend nur zum konkreten Vorhaben "Unterkessach 2" Stellung genommen wird, gilt es doch, Auswirkungen auf Natur und Umwelt, welche einer möglichen Kumulationswirkung unterliegen, zu bedenken. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Artenschutz, Landschaftsbild und Wanderhindernis für Wildtiere. Auf die ersten beiden Punkte wird innerhalb dieser Stellungnahme an entsprechender Stelle eingegangen. Bezüglich des Aspektes Wanderungshindernis für Wildtiere (insbesondere hinsichtlich Kumulationswirkung mit "Unterkessach 1") sollte die Wildtierbeauftragte des Landkreises, Frau Julia Meny (j.meny@landratsamt-heilbronn.de) beteiligt werden.</p> <p>Für den vorliegenden Bebauungsplan "Unterkessach 2" sind die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.4 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)" ausdrücklich zu befürworten. Diese sind fachlich sehr gut ausgearbeitet und stellen sicher, dass Errichtung und Betrieb der Anlage möglichst naturverträglich umgesetzt werden. Durch die detaillierte Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans sowie des Umweltberichts entfällt die Notwendigkeit, der uNB ein Pflegekonzept für das Grünland separat vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Flächennutzungsplanverfahren unterliegt der VVG Möckmühl und wird derzeit durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wildtierbeauftragte wurde im Zuge der Planungen der benachbarten, wesentlich größeren Anlage (Solarpark Unterkessach 1) befragt. Ihre dort getätigten Aussagen wurden in Form einer Ergänzung der Festsetzung zu Einfriedungen auch im Verfahren Solarpark Unterkessach 2 aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Zur Stärkung der heimischen Insektenwelt wird hier insbesondere zum Belassen von alternierenden Altgrasstreifen und zum Entwickeln von Krautsäumen geraten. Diese Maßnahmen sind einfach und zudem kostenfrei umsetzbar. Gleiches gilt für das Belassen offener Rohbodenstellen, welche oft übersehene aber essentielle Lebensbereiche (Nisthabitat) für eine Vielzahl an Insekten darstellen. Aufgrund von Erosion und Starkregengefahren sollten diese vornehmlich auf ebenen Bereichen verortet werden. Solche biodiversitätsfördernden Maßnahmen können auch die Akzeptanz steigern, sowie Eingriffe in das Landschaftsbild (durch die Schaffung von Strukturen statt einheitlichem Landschaftsbild) abmildern.</p> <p>Ebenfalls abmildernd auf die Landschaftsbildveränderung wirkt sich die Heckenpflanzung aus, die auch aus Artenschutzgründen (Lebensraum und Wanderstruktur) begrüßt wird. Insbesondere in Kumulation mit den weiteren FFPV Flächen von "Unterkessach 1" sollte auf eine ausreichende Einbindung in das Landschaftsbild geachtet werden.</p> <p>Die Modulreihen werden mit der aktuellen Planung von ca. 2,50 m Reihenabstand als relativ eng bewertet. In vergleichbaren Anlagen sind häufig Abstände von 3,0 m anzutreffen. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Modulreihen genug Abstand bleibt, um das Grünland bewirtschaften zu können. Der Reihenabstand sollte daher mit dem künftigen Bewirtschafter und im Hinblick auf dessen Fuhrpark für die Mahd oder Beweidungsnachpflege abgestimmt werden</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Belange des Biotopverbundes können durch die Umwandlung von Acker und Grünland beachtet und der Biotopverbund gestärkt werden. Hierzu können besonders die im Artenschutzbericht unter Punkt 5.3 aufgezählten, freiwilligen Maßnahmen beitragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Vergleichbare Maßnahmen werden bereits in den Hinweisen empfohlen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abstände wurden so gewählt, dass eine Bewirtschaftung möglich bleibt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Aus den Unterlagen geht kein definiertes Betriebsende hervor bzw. es finden sich keine Formulierungen zu Rückbauverpflichtungen. Sollte eine Regelung zum Rückbau getroffen werden, wird angeregt, als mögliche Folgenutzung die Bewirtschaftung als Grünland offen zu halten, anstatt verbindlich eine Ackernutzung vorzuschreiben. Auch wenn der Landwirtschaft hierdurch Ackerbauflächen (mit ohnehin geringem Bodenwert) verloren gehen, so kann auch die Grünlandbewirtschaftung einträglich sein und zudem Biodiversitätsdienstleistungen ermöglichen. Die Fläche könnte dann auch in eine (vorhandene oder geplante) Biotopverbundplanung integriert werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>Für fachliche Beratungen bezüglich der freiwilligen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Biotopverbund, können die uNB sowie der LEV kontaktiert werden</p> <p>Fachbeitrag Artenschutz</p> <p>Aus den artenschutzrechtlichen Kartierungen geht eine Betroffenheit der Feldlerche hervor. Es wird von einem Brutplatzverlust ausgegangen. Für diesen wird ein externer Ausgleich auf Flurstück 848 Gemarkung Unterkessach geschaffen. Der Absicht, die Ausgleichsfläche innerhalb eines geeigneten Fensters regelmäßig zu verschieben, wird zugestimmt, solange diese in einem jeden Jahr während der Brutzeit in gutem Entwicklungszustand zur Verfügung steht.</p> <p>Aus dem Fachbeitrag Artenschutz ergibt sich, dass eine Betroffenheit bei Feldlerchen erwartet werden kann. Wie in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 12-13 dargestellt, ist für diese Arten daher die folgenden Ersatzmaßnahmen (vorgezogene CEF-Maßnahmen) umzusetzen: Anlage mehrjähriger Buntbrache auf dem Flst.-Nr. 848, Widdern-Unterkessach.</p>	<p>Die Festsetzung wurde klargestellt, sodass die landwirtschaftliche Nutzung, die nach Ende des Betriebs der Photovoltaikanlage wiederherzustellen ist, auch Grünland sein kann.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde über diese Möglichkeiten informiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Widdern und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der Vertrag sollte die Verortung (kartografisch) des geeigneten Fensters innerhalb des Flurstücks, die Gestaltung und Pflege der Fläche sowie des Monitorings umfassen. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p> <p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p> <p>Ebenso ist sind die sonstigen, im Fachbeitrag Artenschutz (S. 10-11) aufgeführten, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und umzusetzen.</p> <p>Umweltbericht Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.</p> <p>Interne Kompensationsmaßnahmen Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können laut E/A-Bilanz innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden. Den Auf- und Abwertungsfaktoren wird zugestimmt. Aufgrund der Art der Nutzung und einem möglichen Rückbau können diese jedoch nicht im Ökokonto geführt oder gehandelt werden. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine Kontrolle, dass der im Textteil auf Seite 4 unter 1.5 aufgeführte Pflanzzwang auch umgesetzt wird, besonders wichtig.</p> <p>Landwirtschaft Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Vertrag liegt zwischenzeitlich vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und "rote Gebiete" werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, immer knapper und dadurch steigen auch die Pachtpreise. Auf landwirtschaftlichen Flächen sollte in erster Linie der Anbau von Nahrungs- und Futtermittel vorgesehen sein. Deshalb ist hier nicht der einzelne Landwirt zu betrachten, sondern die Auswirkungen auf einen ganzen Berufsstand, der regional Nahrungs- und Futtermittel produziert.</p> <p>Hinweise und Anregungen</p> <p>Wir möchten drauf hinweisen, dass durch die geplanten Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken kein 100 prozentiger Rückbau in der Zukunft möglich sein wird. Somit kann nur ein Teil der Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob diese bepflanzte, aber für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbare Fläche als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können.</p> <p>Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob die vorgesehenen Bepflanzungen kompakt an einem Standort bzw. Bereich durchgeführt werden können, damit bei einem eventuellen Rückbau eine wirtschaftliche Nutzung möglich wird.</p> <p>Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer Nutzung des Grünschnitts ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</p> <p>Hochwasser</p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p> <p>Starkregen</p> <p>Die Stadt Widdern hat derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Derzeit wird das Plangebiet als intensive Ackerfläche genutzt. Mit der Erstellung der Photovoltaik-Module soll die Fläche unter ihnen als extensives Grünland genutzt werden, was zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führt. Die Photovoltaik-Module sollen zudem 3,5 Meter über dem Gelände errichtet werden. Daher ist mit keinen negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dennoch ist der Bereich prädestiniert für eine Nutzung durch Photovoltaik. Unterkessach befindet sich sowohl außerhalb des regionalen Grünzugs als auch im benachteiligten Gebiet nach Freiflächen-Öffnungsverordnung BW.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Möglichkeit wird geprüft.</p> <p>Die Hecke dient primär der Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und wird daher umlaufend um die Anlage angelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Verwertung des Grünschnitts ist bereits festgesetzt. Eine Beweidung ist alternativ möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>15. Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 15.04.2024</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</li> <li>- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li>- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> </ul> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	-----------------------

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalente erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Stellungnahme Referat 21 - Raumordnung  Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 16.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung:  Frau Bianca Haberzettl, 0711/904-12115,  Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de</p> <p>Stellungnahme Abteilung 5 - Umwelt  Wasser/Boden:  Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung:  Herr Fritsch, 0711/904-15206, Manuel.Fritsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Bodenschutz:</b>  Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Die Voraussetzungen, die in § 2 Absatz 3 LBodSchAG genannt werden und den Vorhabenträger verpflichten ein BSK zu erstellen, sind bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF PV) grundsätzlich, wie auch bei diesem Vorhaben gegeben. Weitere Ausführungen sind dem Hinweispapier und dem Standard-BSK (siehe Anlage) zu entnehmen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung:  Frau Julia Eisele, 0711/904-15215, Julia.Eisele@rps.bwl.de</p> <p><b>Naturschutz:</b>  Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Suchräumen von Biotopverbundflächen mittlerer und trockener Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Hinweispapier wurde dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Biotopverbund wird durch die ökologische Aufwertung der Fläche von Acker zu Extensivgrünland und durch die Pflanzung einer umlaufenden Hecke gestärkt.</p> <p>Das ist nicht richtig, sowohl der Artenschutzbeitrag als auch der Umweltbericht liegen vor.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.</li> <li>- Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Die Beurteilung liegt vor.</p> <p>Kenntnisnahme. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, die Planung ist mit den natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die betroffenen Arten wurden erhoben und entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Planung misst in Ost-West-Richtung maximal ca. 200 m, in Nord-Süd-Richtung maximal ca. 300 m. Querungsmöglichkeiten sind daher nicht nötig. Umgehungsmöglichkeiten bestehen über die umliegenden Feldwege und Ackerflächen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.</li> <li>- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.</li> <li>- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.</li> <li>- Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Verkehrsteilnehmer und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mithilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der FF-PV-Anlagen.</li> <li>- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).</li> <li>- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Dies ist bereits festgesetzt.</p> <p>Auf die Regelungen zum Bodenschutz wird bereits hingewiesen.</p> <p>Randflächen verschiedener Breite sind vorgesehen und können dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.</p> <p>Blendungen auf den fließenden Verkehr sind mangels Straßen in der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Die Prüfung einer ARC-Beschichtung ist aus Vogelschutzgründen dennoch bereits vorgeschrieben.</p> <p>Dies ist bereits festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung:  Frau Blanke, StEWK 0711/904-12112, Indra.Blanke@rps.bwl.de  Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611,  Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung:  Abteilung 3 meldet Fehlanzeige.  Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr und Straßen - meldet Fehlanzeige.  Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des  Regierungspräsidiums sind:  Abt. 2 - Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)  Herr Raimund Butscher  Tel. :0711/904-12420  Raimund.Butscher@rps.bwl.de  Abt. 3 Landwirtschaft  Herr Frank Schied  Tel. :0711/904-13200  Frank.Schied@rps.bwl.de  Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen  Herr Karsten Grothe  Tel. 0711/904-14242  Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de  Abt. 8 Denkmalpflege  Herr Lucas Bilitsch  Tel. :0711/904-45170  Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Hinweis:  Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des  Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit  jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p>	<p>Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWk@rps.bwl.de).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>16. Netze BW GmbH vom 15.04.2024</p>	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.07.2023 im Zuge der Beteiligung der Behörden, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>17. Vodafone West GmbH vom 15.04.2024</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>

Landkreis: Heilbronn  
 Stadt: Widdern  
 Gemarkung: Unterkessach

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“**

**Nachtrag 3 zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der erneuten Veröffentlichung im Internet vom 27.02.2026 – 30.03.2026:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V. vom 20.02.2026	<p>Vielen Dank für Ihre E-Mail.</p> <p>Wir werden uns umgehend um Ihr Anliegen kümmern, beziehungsweise Ihre E-Mail an die zuständige Ansprechperson weiterleiten.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der vielen Zuschriften, die uns täglich erreichen, und der oftmals komplexen Fragen, nicht alle eingehenden E-Mails innerhalb einer Woche beantwortet werden können.</p> <p>Dennoch ist uns Ihr Anliegen wichtig!</p> <p>Bei Fragen rund um Vögel, andere Tiere, Pflanzen oder sonstige Themen im Natur- und Umweltschutz können Sie sich gerne auch an die NABU-Inf hotline wenden:            Tel. 030.284 984-6000 (Montag bis Freitag: 9 bis 16 Uhr).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
02. Netze BW GmbH vom 20.02.2026	<p>Wir haben Ihre Nachricht erhalten und bestätigen deren Eingang.</p> <p>Zurzeit erreichen uns mehr Anfragen als wir bearbeiten können. Bedauerlicherweise ist es uns auf Grund dieser Situation nicht möglich Ihr Anliegen unmittelbar zu beantworten. Sobald es uns möglich ist, werden wir uns um die Bearbeitung Ihres Anliegens kümmern. Die Bearbeitungszeit außerhalb förmlicher Genehmigungsverfahren beträgt daher zurzeit mehrere Monate.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH            Portfolio- und Stakeholdermanagement            Leitungsbau Hochspannung            Externe Planungsverfahren NETZ TILM            Schelmenwasenstraße 15            70567 Stuttgart</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>03. Bundeswehr Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) vom 23.02.2026</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Bundeswehr weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.</p> <p>Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>04. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 27.02.2026</p>	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>05. Gemeinde Hardthausen vom 27.02.2026</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>06. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 27.02.2026</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 23.02.2026 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder an siedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden.</p> <p>Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Einschränkung anderer Gewerbebetriebe durch die Photovoltaikanlage ist nicht zu erwarten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich des Ausbaus mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor.</p> <p>Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zurzeit nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies ist für die Photovoltaikanlage nur von geringem Belang.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>07. Gemeindeverwaltung Jagsthausen vom 27.02.2026</p>	<p>Die Gemeinde Jagsthausen hat zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „PV Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ in Widdern OT Unterkessach keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>08. Stadtverwaltung Möckmühl und gleichlautend VVG Möckmühl vom 02.03.2026</p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt auch für und im Namen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>09. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.03.2026</p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben bzw. Mail vom 13. Juni 2023/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer, Az. 2023B_188 haben wir zur o.a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>10. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.03.2026</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23 02129 vom 09.06.2023, unser Schreiben mit dem Hinweis hierauf vom 25.03.2024, Az.RPF9 4700-44/4/4 sowie die geotechnischen Hinweise unter b) des Textteils zum Bebauungsplan, Stand 05.02.2026, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. Gemeindeverwaltung Schöntal vom 05.03.2026</p>	<p>Für Ihr Schreiben vom 20.02.2026 und die Beteiligung am Planverfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12. Stadt Adelsheim vom 06.03.2026</p>	<p>Mit oben genannter Nachricht haben Sie uns um Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB gebeten.</p> <p>Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>13. Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg vom 06.03.2026</p>	<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ (Stadt Widdern) liegt weiterhin kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z.B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>14. Polizeipräsidium Heilbronn vom 18.03.2026</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan PV-Freiflächenanlage Solarpark Unterkessach 2 bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 18.03.2026</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Photovoltaik sowie unseren Stellungnahmen vom 31.05.2023 sowie vom 10.04.2024 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>16. Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 27.03.2026</p>	<p>Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>Die StEWK begrüßt die Planungen weiterhin.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Daniel Kößler, (0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</b></p> <p><b>Raumordnung</b> Es bestehen weiterhin keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Viktoria Hildebrand, Tel. 0711/904-12103, Viktoria.Hildebrand@rps.bw.de</p> <p><b>II. Anmerkungen:</b> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>III. Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>17. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 30.03.2026</p>	<p>Im Rahmen der erneuten Offenlage nimmt das Landratsamt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bauplanungsrecht</b> Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Fachbereich Windkraft</b> Wir weisen darauf hin, dass sich nördlich des geplanten „Solarparks Unterkessach 2“ eine Windenergie-Anlage in ca. 900 Meter Entfernung befindet.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b> Im Rahmen vorheriger Beteiligungen zu dem geplanten Vorhaben wurde von Seiten der uNB Stellung genommen. Wir nehmen Bezug auf diese Stellungnahmen und nehmen nach Prüfung der aktuell eingereichten Unterlagen ergänzend Stellung.</p> <p>Die Planung hat sich gegenüber der 1. Offenlage hinsichtlich der Modulbelegung geändert sowie wurden Änderungen im Textteil vorgenommen. Die im Textteil vorgenommenen Änderungen betreffen die Punkte 1.1. und 1.6. der textlichen Festsetzungen 1.1. und 1.6., den Hinweis h) sowie den Punkt 2.2 der örtlichen Bauvorschriften.</p> <p>Die vorgenommenen Änderungen haben keine wesentliche Auswirkung auf den Umweltbericht (Stand: 07.02.2024), die artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln (Stand: 07.02.2024) sowie auf den bereits unterschriebenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>Gemäß der Abwägung wurde die Wildtierbeauftragte des Landkreises Heilbronn am Verfahren beteiligt. Die Anregungen der Wildtierbeauftragten wurden unter Punkt 2.2 der örtlichen Bauvorschriften im Textteil aufgenommen. Von Seiten der uNB wird die Aufnahme der Anregungen begrüßt.</p> <p>Aufgrund des Leitungsrechts des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Widdern wird im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs die Modulbelegung verringert. Die Fläche ist weiterhin entsprechend den unter Punkt 1.4 b) der textlichen Festsetzungen aufgeführten Vorgaben als Extensivgrünland zu entwickeln.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme. Unsere Bedenken hinsichtlich der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen bleiben weiterhin bestehen.</p> <p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b> Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Da sich der Bereich prädestiniert für die Nutzung durch Photovoltaik ist und zusätzlich auch der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche Landwirt ist und die Planung befürwortet, wird daran festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Starkregen</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Straßen und Verkehr</b> Hinweis Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege. Wir weisen darauf hin, dass, sofern die Ausfahrt der Feldwege auf eine klassifizierte Straße erfolgt, für die Dauer der Errichtung eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>